

## **Verwendung des Wappens der Gemeinde Hüffenhardt**

Am 13.02.2007 hat der Gemeinderat Regelungen zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Hüffenhardt beschlossen.

Diese Regelungen sind auch von Dritten, also z.B. von Privatpersonen, Vereinen oder Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

Zur Einhaltung dieser Regelungen müssen diese bekannt sein, weshalb nachfolgend auf den Inhalt der Regelungen hingewiesen wird.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

## **Regelungen zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Hüffenhardt**

Die Gemeindeordnung ermächtigt in § 6 die Gemeinden zur Führung von Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln. Unserer Gemeinde wurde das Recht zur Führung des Wappens und einer Flagge in den Farben Gelb-Rot am 4. Mai 1960 durch das Innenministerium Baden-Württemberg verliehen.

Das Gemeindewappen ist in entsprechender Anwendung des § 12 BGB vor Eingriffen Dritter (Nutzung, Verwendung) geschützt. Der Gemeinde ist jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihres Wappens zu gestatten.

1. Das Wappen der Gemeinde Hüffenhardt darf von eingetragenen Vereinen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie Privatpersonen oder Gesellschaften mit Sitz oder Wohnung innerhalb des Gemeindegebietes mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
2. Die Verwendung soll gemeinnützigen Vereinen gestattet werden wenn
  - a) nicht die Gefahr besteht, dass durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens vom Antragsteller das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder geschädigt wird,
  - b) durch die Verwendung des Wappens vermieden wird, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede falsche Verwendung des Wappens ausgeschlossen ist,
  - c) das Gemeindewappen heraldisch und in seiner Form richtig wiedergegeben wird.
3. Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke sowie die nur illustrierende, zitierende oder rein abbildende Verwendung des Gemeindewappens bedarf keiner Genehmigung sofern dieses richtig wiedergegeben und durch die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.
4. Im Schriftverkehr (z.B. Briefbögen, Karten etc.) von Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nicht erlaubt.
5. Die Verwendung des gemeindlichen Wappens auf Textilien, Keramikprodukten, Glasartikeln, Drucksachen, Aufklebern und anderem zur Veräußerung sowie eine sonstige kommerzielle Nutzung durch Unternehmen, Personen oder nicht gemeinnützige Organisationen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet.
6. Eine beabsichtigte Verwendung ist, soweit sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Regelungen nicht schon erlaubt ist, rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen; er soll eine Begründung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung enthalten. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
7. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
8. Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister gestattet werden. Die Gemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände ihr dazu Anlass geben.
9. Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen soll darauf verzichtet werden. Von der Erhebung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn das Wappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet wird und wenn die Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient.  
Bei einer Verwendung nach Nr. 5 soll ein Entgelt erhoben werden, das sich nach dem Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Vorteil richtet.
10. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
  - sie durch unrichtige Aufgaben erschlichen ist oder
  - die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
  - durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.
11. Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens kann zivilrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt werden.

12. Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Wappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den genannten Voraussetzungen widerrufen werden.  
Still schweigende Duldung stellt keine Genehmigung dar.